



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### - Feststellung der UVP-Pflicht -

#### Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz über das Ergebnis der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die St. Elisabeth Stiftung, Bad Waldsee, betreibt das Jordanbad in 88400 Biberach. Das für den Bäderbetrieb erforderliche Thermalwasser wird mittels eines Thermalbrunnens, Flurstück 2843 Gemarkung Biberach, in einer Tiefe von 1.036 m u.G. aus dem Aquifer des süddeutschen Molassebeckens gewonnen.

Da die bestehende wasserrechtliche Zulassung zur Entnahme des Thermalwassers aufgrund von Befristung erloschen ist, beantragt die St. Elisabeth-Stiftung die Neuerteilung der wasserrechtlichen Zulassung in Form einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Thermalwasser in Höhe von 14 l/s, 50 m<sup>3</sup>/h, 900 m<sup>3</sup>/d, 292.000 m<sup>3</sup>/a aus den bestehenden Thermalbrunnen zu Badezwecken und zur Beheizung der Bäder mit einer Laufzeit bis 31.12.2050.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nachteilige Veränderungen der Grundwassereigenschaften, wie eine Überbewirtschaftung des genutzten Grundwasserleiters oder Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit, sind aus hydrogeologischer Sicht bei Einhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes nach den behördlichen Benutzungsmaßgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu besorgen. Ebenso sind mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie sonstiger Dritter nicht festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Regierungspräsidium Freiburg, Dienstgebäude Sautierstraße 26, 79104 Freiburg i. Br., Telefon 0761 208-3300, [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de), zugänglich.

Freiburg i. Br., den 05.10.2023  
Regierungspräsidium Freiburg